

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

des

Universitäts-Tanzsportclub Münster e.V.

Gültig ab 01.09.2022

§ 1 Allgemeines

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Beiträge und Gebühren des Universitäts-Tanzsportclub Münster e.V.

§ 2 Erhebung der Beiträge

2.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge.

§ 3 Höhe der Beiträge

Es gibt drei Beitragsarten:

Kategorie		Beitrag
A	Vollmitglied	20 € pro Monat befreit hiervon ist A-Lateinformation, für die jedoch eine Anmeldung bei dem Hochschulsport Münster erforderlich ist. Ggf. fallen weitere Gebühren an
B	Zusatzbeitrag Lateinformationen (zusätzlich zu Kategorie A)	höchste Liga: 130 € pro Jahr zweithöchste Liga: 110 € pro Jahr dritthöchste Liga: 90 € pro Jahr vierthöchste Liga und weitere: 70 € pro Jahr
C	Passives Mitglied	12 € (Halbjahr)

3.1 Alle Mitglieder, die nicht passives Mitglied sind, gehören der Kategorie A an.

3.1 Mitglieder, die den Kategorien A und B zugeordnet sind, können alle Vereinsangebote nutzen, die nicht Kursen/Workshops zugeordnet sind.

3.2 Mitglieder, die der Kategorie A zugeordnet sind, können alle Vereinsangebote nutzen, die nicht dem Formationsangebot oder Kursen/Workshops zugeordnet sind

3.3 Die Zusatzbeiträge für Lateinformationen sind im Zeitraum vom 30.11. bis zum Ende der jeweiligen Formationssaison fällig. Stichtag für die Zuordnung ist der 30.11. oder bei späterem Vereinseintritt der dann darauffolgende Tag.

§ 4 Zahlungsweise

4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet bei der Anmeldung ein Girokonto bei einem Kreditinstitut anzugeben, bei dem das Lastschriftverfahren angewendet werden kann.

4.2 Die Beiträge nach Beitragskategorie A (§ 3) werden von dem Verein im Lastschriftverfahren innerhalb der ersten sieben Bankarbeitstage eines Monats eingezogen

4.3 Die Beiträge nach Beitragskategorie B (§ 3) werden von dem Verein im Lastschriftverfahren innerhalb der ersten sieben Bankarbeitstage nach dem 30.11. eines jeden Jahres eingezogen.

4.4 Bei Aufnahme in den Verein wird der Beitrag für den laufenden gewählten Zahlungszeitraum innerhalb von zwei Wochen, unabhängig von dem Zeitpunkt des Eintritts, in voller Höhe fällig.

§ 5 Ersatz von Aufwendungen

Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder macht, sind von diesen unverzüglich zu erstatten.

§ 6 Kleiderbenutzungspfand für die Lateinformationen

6.1 Bei der Bestellung der Lizenzmarken für die jeweils aktuelle Formationssaison wird vom UTC Münster e.V. von dem angegebenen Konto ein Kleiderpfand von 50€ eingezogen. Im Falle von Schäden, die über den ordnungsgemäßen Gebrauch, also allgemeine Abnutzungserscheinungen (z. B. Bräunungsstellen) hinausgehen oder nicht ausreichend angezeigt werden, wird nach Entscheidung des Vorstands/Kleiderwarts

- 5 € pro Waschen der Kleidung durch Dritte einbehalten
- 5 € pro Arbeitsstunde für das Ausbessern von Fehlstellen durch Dritte einbehalten
- das gesamte 50€ Pfand bei offensichtlich wiederholtem Nichtbeachten der Vereinbarung einbehalten
- das Mitglied von weiteren Auftritten in der Formation ausgeschlossen

6.2 Zur Einschätzung der unsachgemäßen Behandlung werden zeitnah nach jedem Turnier die Kleider und Herrenoberteile von einem Kleiderwart bewertet.

6.3 Die Kleider/Herrenoberteile sind nach dem letzten Turnier (Saison- oder Aufstiegsturnier) innerhalb von zwei Monaten **gewaschen** beim Kleiderwart abzugeben. Wird ein Kleid oder ein Oberteil nicht innerhalb der Zeit oder ungewaschen abgegeben, kann der Vorstand beschließen, das Pfand einzubehalten

Zur Pflege der Kleider/der Kleidung finden sich weitere Angaben in der Anlage „Kleiderbenutzung“